

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 102 (2005)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Auftakt

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Nothilfe ist kein Zwangsmittel

Das Bundesgericht verteidigt die Nothilfe als unantastbares Recht. Dieses steht auch unkooperativen Asylsuchenden mit Nichteintretensentscheid (NEE) zu. Das geht aus dem Bundesgerichtsentscheid vom 19. April 2005 hervor.

Die Solothurner Behörden knüpften die Nothilfe zu Gunsten von Asylsuchenden mit NEE an die Bedingung, dass sie bei der Organisation ihrer Ausreise aus der Schweiz kooperieren (siehe ZeSo 1/2005 S. 29 ff.). Diese Praxis bezeichnet nun das Bundesgericht mit aller wünschbaren Deutlichkeit als verfassungswidrig.

Gemäss Bundesgericht garantiert das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 Bundesverfassung BV) nicht ein Mindesteinkommen, sondern sorgt für ein menschenwürdiges Dasein der Betroffenen und schützt sie vor einer unwürdigen Bettelexistenz. Diese Beschränkung auf ein Minimum bedeutet, dass Schutzbereich und Kerngehalt zusammenfallen. Da der Kerngehalt eines Grundrechts unantastbar ist, sind Kürzung und Verweigerung der Nothilfe ausgeschlossen (ausser bei fehlender Bedürftigkeit oder bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips).

Das Bundesgericht erachtet es als grundsätzlich möglich, Leistungen aus Art. 12 BV an Bedingungen zu knüpfen. Solche Bedingungen müssen jedoch die verfassungsmässige Ausübung des Grundrechts sichern. Dies kann bei deren zwangsweisen Durchsetzung geprüft werden: Die zwangsweise Durchsetzung muss zu einem verfassungsmässigen Zustand führen. Ausgeschlossen bleiben somit Bedingungen, bei deren zwangsweisen Durchsetzung die Notlage nicht beseitigt, sondern aktualisiert würde.

Die von den Asylsuchenden mit NEE geforderte Mitwirkung bei der Ausreise aus der Schweiz hat keinen Einfluss auf ihre Bedürftigkeit. Die Mitwirkungspflicht zielt auch nicht auf eine Beseitigung der Notlage, sondern auf eine Vollstreckung der Wegweisung hin. Zwar ist sie aus der Sicht des Ausländerrechts zweifellos rechtmässig. Sie dient jedoch eindeutig nicht dem Zweck von Art. 12 BV, eine Notlage zu beseitigen. Auch bei genügender Kooperation bleiben die Asylsuchenden mit NEE bedürftig. Ihnen darf deshalb die Überlebenshilfe nicht – auch nicht mit Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip – durch ausländer-

rechtliche Bedingungen verweigert werden.

Die mangelnde Erfüllung der ausländerrechtlichen Pflichten ist stossend. Die Verweigerung der Nothilfe darf jedoch nicht als Zwangsmittel zur Erreichung ausländerrechtlicher Ziele eingesetzt werden. Soweit ausländerrechtliche Pflichten durchgesetzt werden sollen, werden die Behörden auf die entsprechenden ausländerrechtlichen Massnahmen verwiesen (insbesondere Strafen, Ausschaffungshaft).

Abschliessend hält das Bundesgericht fest: «Es erweist sich mit der Menschenwürde, auf deren Wahrung Art. 12 BV ausgerichtet ist, nicht vereinbar, wenn durch Ausschluss von Nothilfe das Überleben der davon betroffenen Menschen in Frage gestellt wird.»

**Carlo Tschudi**

Der Autor ist Fürsprecher und Mediator SDM und doziert an der Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz.

Siehe auch S.26/27: «Wo Menschen bedroht sind, ist die Kirche gefordert.»

## Schule + Soziale Arbeit = Schulsozialarbeit?

**Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Sozialer Arbeit war Thema einer Tagung, die am 27. April in Luzern stattgefunden hat. Sie ist auf breites Interesse gestossen.**

Mit dem Titel der Tagung «Schule + Soziale Arbeit = Schulsozialarbeit?» haben die Organisatoren betont, dass die zwei Teilsysteme Schule und Soziale Arbeit die fachliche und strukturelle Zusammenarbeit suchen und definieren müssen. Die Tagung wurde gemeinsam von den drei Fachhoch-

schulen für Soziale Arbeit Basel, Bern und Luzern organisiert. Thematisiert wurden unter anderem die aktuellen Entwicklungen und zukünftigen Perspektiven der Kooperation von Schule und Sozialer Arbeit, die Soziale Arbeit in der Schule zwischen Wunsch und Wirklichkeit sowie die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kooperation. Diese Themen – und auch das Fragezeichen im Titel der Tagung – weisen darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen Schule und Sozialer Arbeit noch nicht

selbstverständlich ist. Dies obwohl es offensichtlich scheint, dass die Soziale Arbeit in der Schule einen wesentlichen Beitrag zur Prävention, Früherkennung und Konfliktlösung leisten kann. Ausserdem könne mit der Schulsozialarbeit die Nützlichkeit der Sozialen Arbeit auch Kreisen einsichtig gemacht werden, die sonst nicht viel von ihr hielten, so der Rektor der HSA Luzern. Die Tagung wurde von ungefähr 300 Personen besucht. (ute)

Siehe auch S.7/8: «Kann die Schulsozialarbeit den Gang zur Sozialhilfe verhindern?»